

Fudo Aikido

Satzung



I Allgemeines

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fudo Aikido“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88289 Schlier.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch
 - a) die Ausübung und Förderung des Aikido, insbesondere die Gestaltung regelmäßigen Trainings und die Unterstützung der Teilnahme an Lehrgängen,
 - b) den Betrieb, den Unterhalt und die Ausgestaltung eines Aikido Dojo,
 - c) kulturelle und sportliche Angebote zur Förderung und Unterstützung des Aikido und seines traditionellen Umfeldes (z.B. Budo, Yoga, Tai Chi, Qi Gong, Seitai, Katsugenudo, Zen, sonstige relevante Fortbildungen).
 - d) kulturelle und sportliche Angebote in der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII.
 - e) die Regelung und Bewältigung aller dadurch auftretenden Aufgaben und Probleme zum Wohle der Mitglieder und des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die jährlichen Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Jahreseinnahmen nicht übersteigen. Höhere besondere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung auf dem Wege einer Umlage finanziert werden oder die Mitgliederversammlung muss der Verwendung des Vereinsvermögens zustimmen. Keinesfalls dürfen dabei die Ausgaben das Vereinsvermögen übersteigen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

II Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Dojocho entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags braucht er nicht zu begründen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag und eventuell beschlossene notwendige Umlagen zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand nach Anhörung der Vorschläge der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Höhe von Umlagen oder sonstigen von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere am Aikidotraining und an Lehrgängen, teilzunehmen.
- (2) Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ehrenmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Organe des Vereins zu verhalten.
- (5) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, insbesondere bei der Ausübung des Aikido, und zur Kameradschaft verpflichtet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand mit Frist bis zum Ende des jeweiligen Monats zu erklären. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Ein Mitglied außer dem Dojocho kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

In diesem Fall ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann durch den Dojocho nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Den Ausschluss braucht der Dojocho nicht zu begründen. Ein solcher Ausschluss soll aber in der Regel nur auf Grund von der Ausübung des Aikido oder dem Verein abträglichem Verhalten des Mitglieds erfolgen.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Für den Monat des Ausschlusses ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein für diesen Monat bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag zurück erstattet.
- (6) Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben bei ihrem Austritt oder Ausschluss ordnungsgemäß Rechenschaft abzulegen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem

Vermögen des Vereins oder sonstige Ansprüche jedweder Art gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern. Persönliches Eigentum, das sie dem Verein, etwa zur Ausgestaltung des Dojo, überlassen haben, wird auf Antrag zurückgegeben.

III Organe

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Dojocho, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Dojocho

- (1) Der Dojocho ist der Leiter des Dojo, oberstes Organ des Vereins und gehört dem Vorstand an.
- (2) Der Dojocho legt insbesondere die Richtlinien und die Ausführung des Aikidotrainings fest und bestellt die Trainingsleiter.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung entscheidet der Dojocho über eine Verbandszugehörigkeit des Vereins oder eine Angliederung an einen bestehenden Verein.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Dojocho, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Eine Personalunion verschiedener Ämter, insbesondere des Dojocho und des Vorsitzenden, ist möglich.
- (2) Der Dojocho vertritt den Verein allein, der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart jeweils gemeinsam mit dem Dojocho.

§10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Anhörung von Vorschlägen der Mitglieder,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die Anfertigung des Jahresberichts,
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g) die Auflösung des Vereins.

§11 Bestellung des Vorstands

- (1) Der Dojocho wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer seiner Mitgliedschaft eingesetzt. Er kann von diesem Amt nach freiem Ermessen zurücktreten. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach dem Rücktritt oder Ausscheiden des Dojocho entscheidet die Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines Nachfolgers. Kandidaten müssen volljährige ordentliche Mitglieder sein und über die nötigen Kompetenzen verfügen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands außer dem Dojocho werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds außer dem Dojocho durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Dojocho anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dojocho.
- (2) Der Dojocho hat bei allen Beschlüssen ein absolutes Vetorecht.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Vorschläge zur Änderungen der Satzung an den Vorstand,
 - b) Vorschläge zur Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge an den Vorstand,
 - c) die Festsetzung der Höhe von eventuell notwendigen Umlagen,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands außer dem Dojocho,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) den Vorschlag zur Auflösung des Vereins an den Vorstand.

§14 Einberufung der Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung per Email oder schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, der Vorstands, der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es soll möglichst eine Ladungsfrist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung eingehalten werden.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über Vorschläge zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über Vorschläge zur Änderung des Zwecks oder der Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

IV Sonstiges

§16 Haftung

- (1) Der Verein und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme an den Veranstaltungen, insbesondere des Trainings und der Lehrgänge, eingetretene Personen- oder Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Beschlüssen der Organe des Vereins können keine Ansprüche hergeleitet werden. Jedes Mitglied ist für seine Versicherung selbst verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen des §31 BGB werden dadurch nicht berührt.
- (2) Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§17 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Rückgabe des persönlichen Eigentums der Mitglieder (insbesondere Trainingsgerät, Dojoausstattung) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den regionalen Umweltschutz.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.